

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen



KfW-Energieeffizienzprogramm

Programmnummern 242, 243, 244

Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen einschließlich der Initiative "Energieeffizienz im Mittelstand" von BMWi und KfW

Förderziel

Das KfW-Energieeffizienzprogramm unterstützt Energieeffizienzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen mit zinsgünstigen Darlehen.

Innerhalb dieses Programms werden kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Initiative "Energieeffizienz im Mittelstand" des BMWi und der KfW mit einem vergünstigten Zinssatz gefördert. Kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU können dabei in einem KU-Fenster besonders günstige Konditionen erhalten.

Die Initiative "Energieeffizienz im Mittelstand" umfasst neben der Komponente "Investitionsförderung" die Komponente "Energieberatung Mittelstand". Im Rahmen dieser Beratungsförderung werden Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Beide Komponenten können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden. Gleichwohl empfehlen wir Ihnen, im Vorfeld einer Kreditbeantragung das Angebot der Beratungsförderung zu nutzen. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in dem KfW-Merkblatt "Beratungsförderung - Energieberatung Mittelstand" (Bestellnummer 600 000 2361).

Wer kann Anträge stellen?

- Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz in der Regel bis zu 2 Mrd. Euro beträgt.
Im Ausnahmefall und mit Zustimmung des BMWi ist auch eine Förderung von Unternehmen mit einem **Gruppenumsatz bis zu 4 Mrd. Euro** möglich.
- Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen und faktischen Konzernverhältnis stehen (z. B. Gesellschafteridentität).

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen



KfW-Energieeffizienzprogramm

Vorhaben im Ausland können ebenfalls gefördert werden. Antragsberechtigt sind:

- Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Deutschland freiberuflich Tätige sowie
- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie
- Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten beziehungsweise der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (siehe KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten", Bestellnummer 600 000 0193).

Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- 1) Alle Investitionsmaßnahmen, die wesentliche Energieeinspareffekte erzielen, beispielsweise in den Bereichen:
 - Anlagentechnik inklusive Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasserbereitung
 - effiziente Energieerzeugung, insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und BHKW (Blockheizkraftwerk)
 - Gebäudehülle
 - Maschinenpark inklusive Querschnittstechnologien, wie elektrische Antriebe, Druckluft und Vakuum, Pumpen
 - Prozesskälte und Prozesswärme
 - Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
 - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
 - Informations- und Kommunikationstechnik

Ersatzinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 20 %, gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre, führen.

Bei Neuinvestitionen ist eine spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 15 % gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen.

Bei KMU ist die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme bei Antragstellung durch einen in der KfW-Beraterbörse für das Förderprogramm Energieberatung Mittelstand

Förderung

*Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten*

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen



KfW-Energieeffizienzprogramm

zugelassenen Berater zu ermitteln.

Zugelassen sind auch Sachverständige, die nicht für das Förderprogramm Energieberatung Mittelstand eingetragen sind und folgende Anforderungen erfüllen:

- Abschluss eines (Fach-) Hochschulstudiums in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften oder Naturwissenschaften oder einer anderen geeigneten Fachrichtung
- Zusatzqualifikation im Bereich der Energieberatung durch Zertifikate, Kurse oder Lehrgänge
- Hersteller-, Anbieter- und Vertriebsneutralität
- Mindestens drei Jahre Erfahrung in der Energieberatung

Die Einsparung ist in der "Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm" (Formularnummer 600 000 2223) zu quantifizieren und zu bestätigen.

2) Sanierung und Neubau von Gebäuden:

- Gefördert wird die Sanierung eines Gebäudes, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p nach der Sanierung mindestens den Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV 2009) für einen Neubau entspricht und der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient H_T' den errechneten Wert des Referenzgebäudes um nicht mehr als 20 % überschreitet, bezogen auf das EnEV Neubau-Niveau (Berechnung siehe "Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm" - Formularnummer 600 000 2223)
- Der komplette Neubau kann gefördert werden, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p nach der EnEV 2009 um mindestens 20 % unterschritten wird (EnEV minus 20 %) und der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient H_T' mindestens den Vorgaben der EnEV 2009 für das Referenzgebäude entspricht (Berechnung siehe "Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm" - Formularnummer 600 000 2223)

Die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und den spezifischen Transmissionswärmetransferkoeffizient H_T' nach der EnEV 2009 sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen (Ausstellungsberechtigter nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude oder einer nach Landesrecht berechtigten Person für die Ausstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV für Nichtwohngebäude) in der "Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm" (Formularnummer 600 000 2223) zu quantifizieren und zu bestätigen.

3) Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme gefördert werden.

Besonderheiten bei Auslandsvorhaben:

Bei Vorhaben im Ausland werden die auf den deutschen Investor entfallenden Kosten gefördert. Im Fall von Joint Ventures und Beteiligungen ist daher der mit dem deutschen Anteil gewichtete Wert des Gesamtvorhabens maßgeblich. Bei Vorhaben in EU-Ländern ist auch der Anteil von EU-Joint Venture-Partnern förderfähig.

Bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU haben die Bank oder der

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen



KfW-Energieeffizienzprogramm

Endkreditnehmer im Kreditantrag die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der EU geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards einzuhalten.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Erwerb von Grundstücken
- Erneuerbare Energien-Anlagen, die überwiegend zur Netzeinspeisung dienen
- Sanierung und Errichtung von Wohngebäuden sowie Heizungsanlagen, sofern die erzeugte Energie in Wohngebäuden genutzt wird

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen sind hierbei zu beachten (siehe hierzu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt

- in der Regel bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben.
Diese Kreditobergrenze kann überschritten werden, sofern das Vorhaben eine besondere Förderungswürdigkeit besitzt.

Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung*

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3) bei Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt.

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Sofern erforderlich, unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen



KfW-Energieeffizienzprogramm

- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers. Dabei gelten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besonders vergünstigte Zinssätze.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum, von der KfW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat berechnet.

Tilfung

Während der tilfungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Die vorzeitige, vollständige oder teilweise Tilgung des noch ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl **vor** Beginn Ihres Vorhabens.

Antragstellung

*Sicherheiten, Unterlagen,
Mittelverwendung,
Beihilferechtliche Regelungen,
Subventionserheblichkeit*

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen



KfW-Energieeffizienzprogramm

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0141
- Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist:
 - die **242** bei großen Unternehmen
 - die **243** bei mittleren Unternehmen und
 - die **244** bei kleinen Unternehmen anzugeben.
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein", Formularnummer 600 000 0139
- Bestätigung zum Kreditantrag - KfW-Energieeffizienzprogramm (Formularnummer 600 000 2223)
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen "De-minimis"-Regelung (Komponente 1): Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075
- Bei Beantragung von "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Komponente 2): Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.
- Bei Beantragung von "Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen" gemäß Artikel 21 AGVO: Anlage "Beihilfefähige Investitionsmehrkosten und Anreizeffekte", Formularnummer 600 000 0270.
- Bei Überschreiten der Kreditobergrenze ergänzende Vorhabensbeschreibung zu den Energieeffizienzwirkungen

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen und Gebäude vor.

Beihilferechtliche Regelungen

Die Darlehen im KfW-Energieeffizienzprogramm unterliegen in Abhängigkeit vom Einzelfall einer der nachstehenden beihilfenrechtlichen Regelungen:

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen



KfW-Energieeffizienzprogramm

- Regelungen über "De-minimis"-Beihilfen gemäß "De-minimis"-Verordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L379 am 28.12.2006) (Komponente 1).
- Regelungen über "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)(veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L214 am 09.08.2008) (Komponente 2).
- Regelungen über "Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen" gemäß Artikel 21 AGVO (Komponente 4).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig (siehe "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.